

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

martin.kocher@bmaw.gv.at
+43 1 711 00-0
Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.491.561

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)11660/J-NR/2022

Wien, am 06. September 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Kainz und weitere haben am 06.07.2022 unter der **Nr. 11660/J** an mich, in meiner vorherigen Funktion als Bundesminister für Arbeit, eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Überstunden im BMA für das 2. Quartal 2022** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich für den Bereich Arbeit nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5

- *Wie viele Überstunden haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Ressort im 2. Quartal 2022 jeweils geleistet? (Bitte nach Entlohnungsgruppe aufschlüsseln)*
 - *Wie ist die Frage 1 für Mitarbeiter im Kabinett zu beantworten? Bitte für das jeweilige Kabinett getrennt aufschlüsseln.*
- *Wie wurden die geleisteten Überstunden durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im 2. Quartal 2022 konkret vergütet?*
 - *Wie ist die Frage 2 für Mitarbeiter im Kabinett zu beantworten? Bitte für das jeweilige Kabinett getrennt aufschlüsseln.*
- *Wie hoch waren die Gesamtkosten in Ihrem Ressort für die Ausbezahlung von Überstunden im 2. Quartal 2022? Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten.*
- *Nach welchem Prinzip bzw. aufgrund welcher Richtlinien werden Überstunden in Ihrem Ressort entweder mittels Überstundenzuschlages oder mittels Zeitausgleich abgegolten?*

- *Wie ist das Verhältnis zwischen nicht ausbezahlten Überstunden bei Männern und Frauen?*

Grundsätzlich sehen die gesetzlichen Grundlagen vor, dass Mehrdienstleistungen wenn möglich innerhalb des Kalendervierteljahres 1:1 in Freizeit auszugleichen sind. Ist dies nicht möglich, sind diese als Überstunden entweder im Verhältnis 1:1,5 (bzw. in Teilzeitfällen 1:1,25) in Freizeit auszugleichen oder gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. In diesen Fällen gebühren die gesetzlichen Zuschläge.

Sonn- und Feiertagsüberstunden gelten in jedem Fall als Überstunden und sind immer gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Zwischen der Abgeltung von an Werktagen geleisteten Überstunden in Freizeitausgleich oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften ist keine gesetzliche Präferenz vorgesehen, sondern ist die Entscheidung nach dienstlichen Erfordernissen zu treffen.

Hinsichtlich der Leistung von Überstunden im Kabinett ist festzuhalten, dass nur für jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pauschal oder einzelne Überstunden ausbezahlt werden, mit welchen keine Sonderverträge geschlossen wurden. Bei Sonderverträgen bzw. sondervertraglichen Zusatzvereinbarungen werden mit den darin vereinbarten Sonderentgelten bzw. All-in-Bezügen sämtliche Mehrdienstleistungen abgegolten.

Im 2. Quartal 2022 wurden in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Arbeit rund 2.301 geleistete Mehrdienstleistungsstunden finanziell abgegolten (233 Stunden davon entfallen auf Mitarbeiter des Fahrdienstes des Kabinetts). Die Gesamtkosten für diese Überstunden betragen im 2. Quartal 2022 rund 99.660 Euro (5.003 Euro davon entfallen auf die Überstunden der Mitarbeiter des Fahrdienstes des Kabinetts).

Verwendungs-/ Entlohnungsgruppen	April 2022		Mai 2022		Juni 2022	
	Stunden	Kosten	Stunden	Kosten	Stunden	Kosten
A1, v1	418	€ 19.253	430	€ 20.076	410	€ 18.875
A2, v2	214	€ 10.306	214	€ 10.325	214	€ 10.325
A3, v3, h3	70	€ 1.723	139	€ 3.251	140	€ 3.352
ADV-SV	18	€ 725	18	€ 725	18	€ 725
Gesamtergebnis	719	€ 32.007	801	€ 34.377	781	€ 33.277

Die im 2. Quartal 2022 in Freizeit abgegoltenen Überstunden entfielen zu gleichen Teilen auf männliche und weibliche Bedienstete.

Zur Frage 6

- *Wie viele Überstunden haben jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche einen „All-In“ Vertrag haben, durchschnittlich im 2. Quartal 2022 geleistet? Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten.*

Für „All-In“-Bezieherinnen und „All-In“-Bezieher gilt, dass sämtliche zeitliche und mengenmäßige Mehrleistungen mit dem Bezug als abgegolten gelten, weshalb in den Zeiterfassungssystemen keine Differenzierung der entstandenen Zeitguthaben erfolgt.

Dementsprechend stehen dazu keine Daten zur Verfügung.

Zur Frage 7

- *Welches System gibt es in Ihrem Ressort für Arbeitszeitaufzeichnungen?*
 - *Gab es im 2. Quartal 2022 Missbräuche dieses Systems?*
 - *Wenn ja, wie wurde dies gehandelt bzw. welche Folgen knüpfen sich daran?*
 - *Wenn nein, inwiefern wird das überprüft?*

Die Zeitaufzeichnungen erfolgen im Bundesministerium für Arbeit über das Zeiterfassungssystem Employee Self Service „ESS“.

Im 2. Quartal 2022 ist kein Fall von missbräuchlicher Verwendung dieses Systems dokumentiert. Die Arbeitszeitaufzeichnungen werden im Rahmen der Dienstaufsicht von den Dienstvorgesetzten überprüft. Ein Missbrauch des Systems stellt eine Verletzung der Dienstpflicht dar, die allenfalls auch disziplinar gehandelt wird.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

